

2. Es sollen die drei aus der Ehe vorhandenen Mädchen Verena Aloisia, Josepha Regina und Dorothea Catharina zum Unterhalt, Pflege und Erziehung der Klägerin überlassen sein; der Knabe dagegen bleibt in der Obhut des Vaters.

3. Es habe der Beklagte an die drei der Mutter zugeschiedenen Kinder jährlich 180 Fr. in drei gleichen Raten zu bezahlen.

4. Das Frauenvermögen wird der Klägerin zugewiesen und ihr die Nutznießung desselben mit dem 1878er Nutzen voll und ganz überlassen.

B. Dieses Urtheil zog der Beklagte an das Bundesgericht und es stellte sein Vertreter heute folgende Begehren:

1. Es sei die Ehe definitiv aufzulösen;

2. es seien sämtliche aus der Ehe vorhandenen Kinder dem Vater zur Erziehung und Verpflegung zu überlassen;

3. es sei der Beklagte gegen Bezahlung einer Jahresrente von 350 Fr. an die Klägerin zur lebenslänglichen und unbeschränkten Nutznießung und Verwaltung sämtlichen Frauengutes berechtigt.

Alles unter Ueberbindung der Kosten an die Klägerin.

C. Der Vertreter der Klägerin schloß sich dem Begehren des Beklagten um gänzliche Scheidung an und verlangte für diesen Fall Zusprechung sämtlicher Kinder an die Klägerin, eventuell Bestätigung des kantonsgerichtlichen Urtheils bezüglich der Folgen der Scheidung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Kantonsgericht hat in thatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß ein Ehebruch seitens eines der Litiganten, der als nicht verziehen gemäß Art. 46 lit. a des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe in Betracht kommen könnte, nicht nachgewiesen sei und ebenso der Beweis für eine stattgehabte schwere Mißhandlung oder tiefe Ehrenkränkung mangle; daß dagegen zwar allerdings das eheliche Leben der Litiganten in Folge ihres gegenseitigen Verschuldens tief zerrüttet erscheine, immerhin jedoch nicht so tief, daß nach den bisherigen bezüglich dieser Ehe gemachten Erfahrungen eine Wiedervereinigung der Ehegatten unmöglich erscheine.

2. Auf Grund dieser Thatsachen hat das Kantonsgericht, indem es auf bloße Temporalscheidung erkannte, das angezogene Bundesgesetz resp. Art. 47 desselben richtig angewendet und liegt daher keinerlei Veranlassung zur Abänderung seines Urtheils vor, zumal nicht etwa gesagt werden kann, daß die thatsächliche Feststellung desselben mit dem Inhalte der Akten im Widerspruche stehe. Mit dem in der Hauptsache gestellten Abänderungsbegehren des Beklagten müssen aber auch die übrigen dahinfallen. (Urtheil des Bundesgerichtes in Sachen Eheleute Fischer, amtliche Sammlung Bd. II S. 502 Erw. 4.)

3. Unter solchen Umständen kann die Erörterung der Frage, ob angesichts der von dem Beklagten vor den kantonalen Instanzen gestellten, auf Verwerfung der Scheidungsklage seiner Ehefrau gerichteten Begehren, sein heutiger Antrag auf definitive Scheidung der Ehe zulässig gewesen sei, weil bedeutungslos,füglich unterbleiben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Es sei das Begehren der Eheleute Kamer um Abänderung des kantonsgerichtlichen Urtheils als unbegründet verworfen.

25. Urtheil vom 21. Februar 1879 in Sachen Eheleute Rutishauser.

A. Das Obergericht des Kantons Appenzell der äußeren Rhoden hob durch Urtheil vom 26. November 1878 das Erkenntniß der ersten Instanz, welches die Litiganten auf ein halbes Jahr von Tisch und Bett getrennt hatte, auf und wies die Scheidungsklage ab.

B. Dieses Urtheil zog Klägerin an das Bundesgericht unter Wiederholung ihres Antrages auf sofortige gänzliche Scheidung und Zusprechung einer Entschädigung.

Beklagter erklärte sich mit dem ersten Begehren einverstanden, verlangte dagegen Abweisung des zweiten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 43 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe können Ehescheidungsklagen allerdings an das Bundesgericht weitergezogen werden; die Competenzen des Bundesgerichtes richten sich aber nach Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 und danach hat das Bundesgericht, abgesehen von dem in Art. 30 lemma 4 selbst bezeichneten Ausnahmefalle, seinem Urtheile den von den kantonalen Gerichten festgestellten Thatbestand zu Grunde zu legen und nur die Fragen der richtigen Anwendung des Gesetzes zu prüfen. (vergl. amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. II S. 274 Erw. 1.)

2. Nun ist das appenzellische Obergericht in rechtlicher Beziehung ganz richtig und in völliger Uebereinstimmung mit dem Inhalte des Art. 45 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe davon ausgegangen, daß ein gemeinsames Scheidungsbegehren beider Ehegatten zur Aussprechung der Scheidung nicht genüge, sondern auf letztere nur insofern erkannt werden dürfe, als sich auch aus den Verhältnissen ergebe, daß ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich sei. Und wenn das Obergericht sodann weiter in thatfächlicher Hinsicht angenommen hat, daß das Vorhandensein dieses Requisites durch die Akten nicht erwiesen sei, so kann in dieser thatfächlichen Feststellung eine Verletzung des Bundesgesetzes nicht erblickt werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage ist abgewiesen.

26. Urtheil vom 1. März 1879 in Sachen
Eheleute Kälin.

A. Das Obergericht des Kantons Luzern erkannte unterm 7. December 1878, in Abänderung des Urtheils des Bezirksgerichtes Luzern, durch welches die Ehe der Litiganten definitiv aufgelöst worden war.

1. Die zwischen den Parteien unterm 25. November 1876 geschlossene Ehe sei gerichtlich nicht geschieden.

2. Es sei daher auf die weiteren Begehren der Litiganten, weil gegenstandslos, nicht mehr einzutreten.

B. Dieses Urtheil zog der Ehemann Kälin an das Bundesgericht, unter Wiederholung seiner vor den kantonalen Gerichten gestellten Anträge.

Die Ehefrau Kälin erklärte schriftlich, daß sie ebenfalls auf ihren frühern Begehren beharre.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Aus dem von den kantonalen Gerichten festgestellten Thatbestand ergiebt sich, daß beide Ehegatten sowohl vor der ersten als der zweiten Instanz die Scheidung verlangt haben. In der Begründung des Scheidungsbegehrens gingen sie allerdings auseinander, indem jeder Theil die Schuld an den ehelichen Zerwürfnissen dem andern zuschob; dagegen sind sie darüber einig, daß das eheliche Verhältniß gänzlich zerrüttet und ein weiteres Zusammenleben für sie nicht mehr möglich sei. Es kommt sonach der Art. 45. des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe zur Anwendung, wonach die Scheidung auszusprechen ist, wenn beide Ehegatten die Scheidung verlangen und aus den Verhältnissen hervorgeht, daß ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist, und bleibt lediglich noch zu untersuchen, ob diese letztere Voraussetzung zutrefte.

2. Diese Frage ist zu bejahen. Denn aus den von den kantonalen Gerichten festgestellten Thatfachen ergibt sich, daß zwischen den Litiganten eine rechte Ehe gar nie existirte, vielmehr von Anfang an, namentlich bei der Ehefrau, die eheliche Gesinnung vollständig mangelte. So hat dieselbe nach einem bei den Akten befindlichen Briefe unmittelbar vor ihre Verheirathung mit dem Kläger, nachdem die Heirathsschriften bereits bei dem Civilstandsbeamten behufs Verkündigung der Ehe mit dem Kläger, deponirt waren, die Ehe einem Dritten angetragen, und sodann wenige Wochen nach der Trauung ihren Ehemann wieder verlassen, um zu ihrer frühern Dienstherrschaft in Greppen zurückzukehren. Diese Verlassung geschah, wie das Ober-